



RECHTSVERORDNUNG des Landratsamtes Rottweil

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Rottweil (Taxentarif) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. März 2018

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) i.d.F. vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Rottweil zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Rottweil (Pflichtfahrbereich).
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, kann das Beförderungsentgelt für den gesamten Fahrweg frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die Möglichkeit der freien Vereinbarung des Fahrpreises außerhalb des Geltungsbereiches hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2

Beförderungsentgelte, Fahrpreisanzeiger

- (1) Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden festgesetzt:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastsitzplätzen:

Tarif 1:	werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
	Grundtarif	4,40 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,20 €
	jede 45,45 m	0,10 €

Tarif 2:	von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen:	
	Grundtarif	4,40 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,50 €
	jede 40,00 m	0,10 €

Taxen (Großraumtaxen) ab 5 Fahrgastsitzplätzen in Fahrtrichtung und ab 5 Fahrgästen:

Tarif 3:	werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
	Grundtarif	6,40 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,50 €
	jede 40,00 m	0,10 €

Tarif 4:	von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen:	
	Grundtarif	6,40 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,80 €
	jede 35,71 m	0,10 €

(2) Anfahrtszuschläge

- a) Bei Zielfahrten, bei denen der Bestellsort (Einsteigeort) und der Zielort innerhalb der Betriebssitzgemeinde, aber außerhalb des Kernbereichs nach § 4 der Verordnung liegen, wird ein Zuschlag in Höhe von 4,40 € erhoben.
- b) Bei Zielfahrten, bei denen der Bestellsort (Einsteigeort) und der Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag in Höhe von 8,80 € erhoben.

(3) Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,10 € je 11,25 sec. = 32,00 € je Stunde berechnet.

(4) Fahrpreisanzeiger

- a) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine solche Störung während der Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den Wegstreckenzähler ermittelten Fahrstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.
- b) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn keine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde. Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- c) In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch angewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch nach „Frei“ geschaltet.
- d) Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses mit einem Drucker oder in elektronischer Form dokumentiert wird.

§ 3**Sondereinbarungen**

- (1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 und 4 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
 - c) Die Sondereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
- (2) Die Sondereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen; sie wird 7 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht.

§ 4**Kernbereiche**

In nachfolgenden Betriebssitzgemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden.

- 1. Stadtgebiet Oberndorf a. N.
ausgenommen die Stadtteile Beffendorf, Bochingen und Hochmössingen

2. Stadtgebiet Rottweil
ausgenommen die Stadtteile Feckenhausen, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan
3. Stadtgebiet Schiltach
ausgenommen Hinterlehengericht und Vorderlehengericht
4. Stadtgebiet Schramberg
ausgenommen die Stadtteile Waldmössingen und Tennenbronn
5. Stadtgebiet Sulz
ausgenommen die Stadtteile Bergfelden, Dürrenmettstetten, Fischingen, Glatt, Hopfau, Mühlheim
a. B. , Renfrizhausen, und Sigmarswangen
6. Stadtgebiet Dornhan
ausgenommen die Stadtteile Bettenhausen, Busenweiler, Fürnsal, Gundelshausen, Leinstetten,
Marschalkenzimmern und Weiden.

§ 5 **Gepäck und Tiere**

- (1) Die Beförderung von Gepäck ist im Fahrpreis eingeschlossen. Blindenhunde sind kostenlos zu befördern.
- (2) Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen Vereinbarung, Beförderungsentgelt und Trägergeld sind in der Quittung aufzuführen.
- (3) Die Beförderung von Tieren kann abgelehnt werden. Dies gilt nicht für die Beförderung von Blindenhunden.

§ 6 **Mitführen der Rechtsverordnung**

Ein Auszug dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 PBefG dar.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen mit Taxen vom 18.03.2013 außer Kraft.

Rottweil, den 12. März 2018

Landratsamt Rottweil
gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landrat